



Richtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften innerhalb des SHBV e.V.

als Anhang „A“ zur Sportordnung des SHBV e.V.

Vorwort:

Spielgemeinschaften (SG) sollen dazu dienen, Spieler / innen aus verschiedenen Clubs die Möglichkeit zu geben, durch die Bildung einer Spielgemeinschaft (SG), ihr prinzipielles Recht am Spielbetrieb des SHBV e.V. teilzunehmen.

Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft (SG) ist an den 1.Sportwart des SHBV e.V. zustellen.

Der Sportausschuss des SHBV e.V. entscheidet über den Antrag.

Nachfolgende Punkte sind allgemein verbindliche Vorschriften.

1. Sportordnung / Durchführungsbestimmungen sind für die SG bindend.
2. Die SG wird für die Dauer 1 Jahres genehmigt und kann auf Antrag verlängert werden. Auch die Verlängerung muss über den 1.Sportwart genehmigt werden.
3. Bei Gründung einer SG (Damen oder Herren) muss der Name der SG festgelegt werden. Dieser Name ist für die Mannschaften der Clubs, die eine SG gegründet haben, für die Zeit des Bestehens der SG, bindend.
4. Die SG übernimmt die Spielklassen, die nach Abschluss der Tabellen, die beteiligten Clubs vor der Gründung der SG innehatten.
5. Ein Aufstieg der SG ist nur dann möglich, wenn die SG über das Sportjahr hinaus, weiter besteht.
6. Bei Auflösung der SG behält der federführende Club, den nach der Abschlusstabelle erreichten obersten Ligaplatz.
Sollten mehrere Mannschaften innerhalb der SG aktiv sein, so sind alle weiteren Ligaplätzte, in der folgenden Reihenfolge zu vergeben.
 - Höchste Liga = federführender Verein / Club
 - Zweite Liga = zweiter Verein / Club
 - Dritte Liga = federführender Verein / Club usw.
7. Sollte eine SG während des Sportjahres aufgelöst werden, so entfallen alle Ansprüche auf Ligen / Ligazugehörigkeit der beteiligten Clubs.
In diesem Fall hat der federführende Club ein Strafgeld laut Kostenordnung des SHBV e.V. zu bezahlen.
8. Spieler der SG'en dürfen auch in anderen Mannschaften ihres Clubs aushelfen. Es gilt Nr. 7.7 der aktuellen Sportordnung des SHBV e.V.



9. Die SG müssen in einheitlicher Sportkleidung antreten.
10. Die Gebühr für die Genehmigung einer SG beträgt laut Kostenordnung des SHBV e.V. 25,00 €, zuzüglich der allgemeinen Nennelder für die einzelnen Ligen.
Eine Verlängerung ist kostenfrei.
11. Der Status der Vereinsmitgliedschaft wird durch die SG nicht verändert, jeder Spieler bleibt Mitglied seines Clubs.
12. Passänderungen werden für die SG nur für den Fall vorgenommen, dass eine Mannschaft der SG in einer außerhalb des SHBV e.V. angesiedelten Liga (Bundesliga), spielt und der entsprechende Verein / Verband, diese Passänderung ausdrücklich verlangt.
13. Diese Richtlinie des SHBV e.V. tritt mit Wirkung vom **01.07.2016** in Kraft und wurde auf der Außerordentlichen erweiterten Sportausschusssitzung am **24.06.2016** beschlossen.